

Zeichen für die Herkunft, aber für die Herkunft der Geistes-  
schöpfung, nicht der Sache als Ware. Die von dem An-  
geklagten herausgegebenen Musikalien hatten die Eigenschaft  
von Waren, aber einschließlich der Bemerkte über das  
Arrangement, die Bearbeitung, die Musikeinrichtung durch  
den Nebenkläger. Diese Bemerkte sagten, daß die Musik-  
stücke von dem Nebenkläger bearbeitet seien; sie machten die  
Musikstücke zu solchen eines bekannten Tonsetzers. Sie be-  
deuteten aber nicht, daß Musikstücke eines unbekanntem Ton-  
setzers als Erzeugnisse der Buchdruckerpresse oder einer andern  
Vervielfältigungsart von dem Nebenkläger herstammten.

Ist es nun demgemäß, so könnte man fragen, jeder-  
mann erlaubt, ganz nach Belieben unter dem Namen  
eines andern die von ihm selbst herstammenden Geistes-  
finder in die Welt zu schicken? Darf jeder beliebige  
Verfälscher die Eingebungen seiner Muse und Muße etwa  
als Dichtungen eines Wildenbruch veröffentlichen einzig und  
allein, um dadurch gute Geschäfte zu machen, einen starken  
Absatz zu erzielen, während sonst kein vernünftiger Mensch  
sein Buch gekauft haben würde? Das gewiß nicht. Das  
hat auch das Reichsgericht durchaus nicht sagen wollen;  
sondern es hat in seinem Urteil nur ausgesprochen, daß  
eine solche Handlungsweise sich nicht als eine strafbare  
Verletzung des Warenzeichenrechts charakterisiere und daß sie  
von diesem Gesichtspunkt aus nicht beanstandet werden  
könne. Darum aber ist der Name eines Autors noch  
keineswegs vogelfrei, nichts weniger als ein Gemeingut, nach  
dem jedermann, sobald es ihm einfällt, greifen könnte.  
Hier gebietet vor allen Dingen halt der § 12 des Bürger-  
lichen Gesetzbuchs, der das sogenannte Namenrecht ein-  
geführt und damit eins der wichtigsten immateriellen Güter  
unter Schutz gestellt hat, an dem vorher allerdings die  
Gesetzgebung wenigstens achtlos vorübergegangen war. Der  
angeführte Paragraph lautet:

»Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem  
Berechtigten von einem andern bestritten oder wird das  
Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein  
andrer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann  
der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Be-  
einträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen  
zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.«

Der Angeklagte in dem oben besprochenen Fall hat  
unbefugt den Namen gebraucht, den der Nebenkläger be-  
rechtigtermaßen führte, und das gibt dem letztern einen  
Anspruch auf Unterlassung. Auf strafrechtlichem Weg freilich  
kann er ihn nicht verwirklichen, sondern nur durch Zivil-  
prozeß, dessen Endergebnis wiederum einzig und allein das  
richterliche Verbot sein kann, demzufolge es hier dem  
Angeklagten aufgegeben worden wäre, zur Meidung einer  
fiskalischen Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung sich  
eines solchen Mißbrauchs in Zukunft zu enthalten.

Für den ersten Augenblick möchte dieser Erfolg vielleicht  
etwas dürftig erscheinen, und es ist auch zuzugeben, daß  
unter Umständen das natürliche Rechtsgefühl nicht seine  
volle Befriedigung dabei findet, wenn auf eine solche Tat  
der Richter nur mit einem derartigen Verbote, sei es auch  
unter Hinzufügung einer Strafandrohung, antwortet. Aber  
so belanglos ist eine derartige Verurteilung doch nicht. In-  
dem es nämlich dem Autor, bezw. auch seinem Verleger  
untersagt wird, den Namen des andern weiterhin mißbräuch-  
lich zu verwenden, wird ihnen zugleich die Möglichkeit ge-  
nommen, weitere Exemplare der von ihnen veranstalteten  
Ausgabe in den Handel zu bringen; denn in jedem ein-  
zelnen Falle, in dem sie ein solches Exemplar verkaufen,  
an eine Redaktion zum Zweck der Besprechung verschicken,  
kommissionsweise den Sortimentern überlassen oder sie auch  
nur in den Schaufenstern auslegen, nicht minder auch immer

da, wo sie durch Zeitungsinsertate oder auf ähnliche Weise  
auf das Buch aufmerksam machen, begehen sie von neuem  
einen Eingriff in das Namenrecht des Verletzten, verstoßen  
mit jeder einzelnen derartigen Handlung immer wieder von  
neuem gegen das richterliche Verbot und ziehen sich dadurch  
die angedrohte Strafe zu. Es kann nicht, wie es im Straf-  
prozeß möglich ist, auf Konfiskation der ganzen Auflage  
erkannt werden; aber mittelbar läuft, wie man sieht, die  
Verurteilung zur Unterlassung ganz auf dasselbe hinaus.  
Die Exemplare, die rechtswidrig mit dem Namen eines  
andern Autors versehen sind, werden dem Verleger nicht  
abgenommen; allein die Hände, mit denen er zugreifen will,  
um die Auflage unter das Publikum zu bringen, werden,  
wenn man so sagen darf, vom Richter gebunden, so daß er  
sich ihrer zu dem von ihm gewollten Zweck nicht be-  
dienen kann.

Dr. jur. Viberfeld.

### Alphabetisches Verzeichnis der im English Catalogue von 1835—1905 (einschl.) aufgeführten Gesellschaften und Vereine, welche Schriften veröffentlicht haben.

Von P. E. Richter.

(Schluß aus Nr. 78, 79, 81 d. Bl.)

- Society, Edinburgh Geological — (E. C. Vol. 2. 1863—71. S. 429.
- Vol. 3. 1872—80. S. 519. — Vol. 6. 1898—1900. S. 709.
- Vol. 7. 1901—05. S. 1243.)
- Glasgow Geological — (E. C. Vol. 2. 1863—71. S. 430. —
- Vol. 3. 1872—80. S. 520. — Vol. 6. 1898—1900. S. 710. —
- Vol. 7. 1901—05. S. 1247.)
- Liverpool Geological — (E. C. Vol. 3. 1872—80. S. 523.)
- Geological — of London. (E. C. 1835—62. S. 863. — Vol. 2. 1863—
- 1871. S. 430. — Vol. 3. 1872—80. S. 520. — Vol. 4. 1881—89.
- S. 649. — Vol. 5. 1890—97. S. 1103. — Vol. 6. 1898—1900.
- S. 710. — Vol. 7. 1901—05. S. 1245.)
- Manchester Geological — (E. C. Vol. 2. 1863—71. S. 432. —
- Vol. 3. 1872—80. S. 524. — Vol. 4. 1881—89. S. 654.)
- Norwich Geological — (E. C. Vol. 2. 1863—71. S. 433. —
- Vol. 3. 1872—80. S. 525. — Vol. 4. 1881—89. S. 655.)
- West Riding Geological and Polytechnical — (E. C. Vol. 2.
- 1863—71. S. 438.)
- Geological and Polytechnic — of the West Riding of Yorkshire.
- (E. C. 1835—62. S. 863.)
- Yorkshire Geological . . . — (E. C. Vol. 6. 1898—1900. S. 718.
- Vol. 7. 1901—05. S. 1317.)
- Edinburgh German — (E. C. Vol. 7. 1901—05. S. 1243.)
- Harleian — for the Publication of unedited Manuscripts
- relating to Genealogy, Family History and Heraldry. (E. S.
- Vol. 2. 1863—71. S. 430. — Vol. 3. 1872—80. S. 521. —
- Vol. 4. 1881—89. S. 651. — Vol. 5. 1890—97. S. 1104. —
- Vol. 6. 1898—1900. S. 710. — Vol. 7. 1901—05. S. 1250.)
- Harveian — (E. C. Vol. 4. 1881—89. S. 651. Keine Ver-
- öffentlichungen. — Vol. 6. 1898—1900. S. 711. — Vol. 7.
- 1901—05. S. 1251.)
- Harveian — of Edinburgh. (E. C. Vol. 7. 1901—05. S. 1251.)
- Hellenic — (E. C. Vol. 7. 1901—05. S. 1252.)
- Highland and Agricultural of Scotland. 1828 ff. (E. C. 1835
- 1862. S. 857. — Vol. 2. 1863—71. S. 430. — Vol. 3. 1872—80.
- S. 521. — Vol. 4. 1881—89. S. 652. — Vol. 5. 1890—97.
- S. 1104. — Vol. 6. 1898—1900. S. 711. — Vol. 7. 1901—05.
- S. 1252.)
- Historic — of Lancashire and Cheshire. (E. C. 1835—62.
- S. 864. — Vol. 2. 1863—71. S. 431. — Vol. 3 vacat. — Vol. 4.
- 1881—89. S. 652.)
- Historic — of Science. (E. C. 1835—62. S. 864.)
- English Historical — (E. C. 1835—62. S. 864.)
- R. Historical — (E. C. Vol. 4. 1881—89. S. 657. — Vol. 5.
- 1890—97. S. 1109. — Vol. 6. 1898—1900. S. 711, 715. — Vol. 7.
- 1901—05. S. 1252, 1299.)
- R. Historical and archaeological — of Ireland. (E. C. Vol. 2.
- 1863—71. S. 431. — Vol. 3. 1872—80. S. 522.)
- Oxford Historical — for the Publication of Literature illustrative
- of the History of the University and City of Oxford. (E. C.
- Vol. 6. 1898—1900. S. 714.)
- Wesley Historical — (E. C. Vol. 7. 1901—05. S. 1316.)
- Worcestershire Historical — (E. C. Vol. 6. 1898—1900. S. 718.)